

ZIRNGIBL

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
KS Rohrleitungsbau Sewerin GmbH & Co. KG

(Stand: 5. September 2024)



Inhaltsverzeichnis

1	Firma und Sitz	3
2	Unternehmensgegenstand.....	3
3	Gesellschafter und Einlagen	3
4	Gesellschafterkonten.....	4
5	Dauer und Geschäftsjahr	4
6	Geschäftsführung und Vertretung.....	4
7	Beschlüsse der Gesellschafter.....	5
8	Gesellschafterversammlungen.....	6
9	Jahresabschluss.....	6
10	Ergebnisverteilung.....	7
11	Übertragung und Belastung des Komplementäranteils	7
12	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.....	7
13	Erklärungen zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK).....	7
14	Gleichstellung	8
15	Beziehungen zur FHH	8
16	Bekanntmachungen.....	8
17	Schlussbestimmungen	8



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

KS Rohrleitungsbau Sewerin GmbH & Co. KG

1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

KS Rohrleitungsbau Sewerin GmbH & Co. KG

- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens sind der Tief- und Rohrleitungsbau einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Errichtung, der Unterhaltung und des Baus von Infrastruktur, die der Versorgung mit und zur Verteilung von Wärme, Kälte, Dampf, elektrischer Energie und Brennstoffen sowie der Umsetzung von innovativen Energie- und WärmeverSORGUNGskonzepten dient.
- 2.2 Das Unternehmen richtet sein Handeln an den Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen, preisgünstigen, effizienten und umweltfreundlichen Ausführung seiner Geschäfte und Tätigkeiten aus, um eine umweltverträgliche, CO2-arme und sichere Wärme- und Energieversorgung in Umsetzung der Klimaschutzziele der Freien und Hansestadt Hamburg sicherzustellen. Das Unternehmen hat die ökologischen, energie- und umweltpolitischen Ziele des Senats und die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten (z.B. standort-, verbraucherschutz-, arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen).

3 Gesellschafter und Einlagen

- 3.1 Einzige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die KS-Rohrleitungsbau Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 108601). Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt, sie übernimmt keinen Kapitalanteil und erbringt keine Einlage.
- 3.2 Einzige Kommanditistin ist die Hamburger Energiewerke GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 120594) mit einem Kapitalanteil von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend).
- 3.3 Die Kommanditeinlage ist auf dem Kapitalkonto I zu verbuchen.
- 3.4 Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.



- 3.5 Die Kommanditeinlage entspricht der in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme der Kommanditistin.

4 Gesellschafterkonten

- 4.1 Für die Kommanditistin werden zwei Konten geführt, nämlich (i) das „Kapitalkonto I“ sowie (ii) das „Kapitalkonto II“.
- 4.2 Das Kapitalkonto I gibt die Höhe der Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft wieder. Es ist maßgeblich für die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. am Jahresfehlbetrag sowie für die Ermittlung des Abfindungsguthabens.
- 4.3 Auf dem Kapitalkonto II werden die Gewinne und Verluste sowie Entnahmen und freiwillige Einlagen der Kommanditistin gebucht.

5 Dauer und Geschäftsjahr

- 5.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin jeweils allein berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.2 Die Komplementärin ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsanweisung für die Komplementärin und deren Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- 6.3 Die Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, sobald die Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Die Komplementärin erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Haftungsvergütung in Höhe von 5% ihres jeweiligen Stammkapitals (zzgl. einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer). Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern sowie im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft gelten die Zahlungen nach dieser Ziffer 6.3 als Aufwand.
- 6.4 Neben der Komplementärin ist auch die Kommanditistin allein zur Geschäftsführung berechtigt.
- 6.5 Außergewöhnliche Geschäfte im Sinne von § 116 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die in Ziffer 8.1 dieses Gesellschaftsvertrags genannten Geschäfte bedürfen der Zustimmung der

Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen außerdem:

- 6.5.1 die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
- 6.5.2 der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie die Entscheidung über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung für die Komplementärin und deren Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
- 6.5.3 Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Geschäftsanweisung für die Komplementärin und deren Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
- 6.5.4 die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer in der Geschäftsanweisung für die Komplementärin und deren Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmeverolumen überschritten wird,
- 6.5.5 die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Organe und Mitarbeiter der Kommanditistin und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
- 6.5.6 die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
- 6.5.7 der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt in einer von ihr zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Komplementärin und deren Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

7 Beschlüsse der Gesellschafter

- 7.1 Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder auch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht.



- 7.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 7.3 Je EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) eines Kapitalanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden. Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften von der Ausübung ihres Stimmrechts ausgeschlossen sind.

8 Gesellschafterversammlungen

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - 8.1.1 die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - 8.1.2 die Entlastung der Geschäftsführung,
 - 8.1.3 die Wahl des Abschlussprüfers,
 - 8.1.4 die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen der Komplementärin und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
 - 8.1.5 die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
 - 8.1.6 die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen nach Ziffer 15.3, Satz 2, sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
- 8.2 Sämtliche Gesellschafterversammlungen werden durch die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafterinnen einberufen. Jede dieser Gesellschafterinnen ist allein einberufungsbe rechtigt.
- 8.3 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 8.4 Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder der Gesellschafterversammlung deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.

9 Jahresabschluss

- 9.1 Die Komplementärin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Anhang und den Lagebericht aufzustellen und

dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, des Anhangs und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Komplementärin unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.

- 9.2 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

10 Ergebnisverteilung

- 10.1 Der Gewinn und Verlust, der sich nach Abzug der Haftungsvergütung für die Komplementärin und der Erstattung ihrer Aufwendungen ergibt, ist auf die Gesellschafter entsprechend ihrer auf dem Kapitalkonto I verbuchten Kapitalanteile zu verteilen.
- 10.2 Verluste werden der Kommanditistin auch zugerechnet, soweit die Verluste die Hafteinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditistin zum Ausgleich etwaiger Verluste besteht nicht, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung.

11 Übertragung und Belastung des Komplementäranteils

Zu Verfügungen über den Komplementäranteil (einschließlich der Verpfändung und Belastung sowie der Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des UmwG), zur Änderung der Anteilsverhältnisse und zur Aufnahme neuer Gesellschafter ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

12 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 12.1 Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung beschließen.
- 12.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin.
- 12.3 Wird die Gesellschaft aufgelöst, so findet die Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Vorschriften statt. Die Gesellschafter können eine abweichende Form der Liquidation vereinbaren.

13 Erklärungen zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die Geschäftsführung erklärt jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder

Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern. Die Erklärung ist erstmals für das Geschäftsjahr, während dessen das gesamte Kommanditkapital an der Gesellschaft sich durchgängig in der Hand der Freien und Hansestadt Hamburg befunden hat, abzugeben.

14 Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplan sowie Stellenbesetzungsverfahren.

15 Beziehungen zur FHH

- 15.1 Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- 15.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- 15.3 Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen neben der Einstimmigkeit zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen



etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Ein ordnungsgemäß protokollierter Gesellschafterbeschluss genügt der Schriftform.

- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 17.3 Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind, sowie unverzüglich jede Änderung der Adresse. Schriftliche Mitteilung und Erklärung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander sind an die nach dem vorstehenden zuletzt angegebene Adresse zu richten.



Hamburg, den 6. September.2024

KS-Rohrleitungsbau Verwaltungs-GmbH:


Wilfried Saalmann, Geschäftsführer


Simon Miller, Geschäftsführer

Hamburger Energiewerke GmbH:


Kirsten Fust, Geschäftsführerin


Thomas-Tim Sävecke, Prokurist